

ius.focus

Handels- und Wirtschaftsrecht

Abgrenzung zwischen Anlageberatung und Anlagevermittlung (Execution-only)

Art. 349 ff. OR; Art. 3 lit. c Ziff. 2 und 4 FIDLEG

Das Zürcher Obergericht verneinte das Zustandekommen eines Anlageberatungsvertrags, da die Finanzdienstleisterin nicht zu erkennen gegeben habe, die Interessen des Klägers wahrnehmen und eine entsprechende Anlageempfehlung erteilen zu wollen. [175]

OGer ZH LB200007-O/U vom 10. Dezember 2020

A. (Kläger) reichte gegen die B. AG (Beklagte) beim Bezirksgericht Zürich Klage auf Schadenersatz aus fehlerhafter Anlageberatung ein. Er warf der B. AG vor, ihn betreffend den Kauf von Aktien der C. AG falsch beraten zu haben. Die Aktien der C. AG seien wertlos gewesen, was die B. AG gewusst habe. Das Bezirksgericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass die Parteien keinen Anlageberatungsvertrag abgeschlossen hätten, weshalb keine vertragliche Grundlage zur Geltendmachung einer Schadenersatzforderung vorgelegen habe. Gegen diesen Entscheid legte A. beim Obergericht Zürich (OGer) Berufung ein.

Vor dem OGer war zu klären, ob zwischen A. und der B. AG ein Anlageberatungsverhältnis bestand oder ob lediglich Anlagevermittlungen durchgeführt worden waren.

Zunächst hielt das OGer fest, ein Anlageberatungsvertrag könne formfrei abgeschlossen werden, weshalb ein konkludentes Zustandekommen möglich sei. Die charakteristische Leistung eines Anlageberaters bestehe einerseits aus der Auskunft über objektiv verifizierbare Tatsachen und andererseits aus persönlichen bzw. individuellen und adressatengerechten Empfehlungen. Demgegenüber handle es sich bei einer Anlagevermittlung um die reine Vermittlung von Geschäften mit Finanzinstrumenten durch einen Finanzdienstleister. Dabei beschränke sich dessen Tätigkeit auf die technische Ausführung von Transaktionen und es würden keine individualisierten Anlageempfehlungen erteilt. Die Frage, ob im konkreten Fall eine Beratungskomponente vorliege, könne allerdings Schwierigkeiten

bereiten, namentlich bei der Abgrenzung der punktuellen (transaktionsbezogenen) Anlageberatung von der Anlagevermittlung. Ein Anlageberatungsvertrag werde in der Praxis bejaht, wenn sich aufgrund der andauernden Geschäftsbeziehung zwischen dem Finanzdienstleister und dem Kunden ein besonderes Vertrauensverhältnis entwickelt habe.

Als Hauptargument für das konkludente Zustandekommen eines Anlageberatungsvertrags machte A. den andauernden, persönlichen und intensiven Kontakt zwischen ihm und der B. AG geltend. Das OGer verneinte dies. Die Geschäftsbeziehung der Parteien habe zum Abschluss von vier Kaufverträgen über Aktien der C. AG geführt. Die entsprechende Geschäftsbeziehung habe nur kurz gedauert und ein einziges Finanzprodukt betroffen. Der Kontakt zwischen den Parteien könne nicht als persönlich bezeichnet werden, da sich den Behauptungen von A. nicht entnehmen liesse, dass die B. AG sich je nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen von A. erkundigt habe. Auch die Unterlagen, welche die B. AG A. zugestellt habe, hätten sich auf allgemeine Informationen über die C. AG oder Werbung in deren Interesse beschränkt. Die Einschätzung des Anlagerisikos sei vollständig bei A. geblieben und aus den Unterlagen könne nicht auf einen Beratungswillen seitens der B. AG geschlossen werden.

Entgegen der Ansicht der Vorinstanz stellte das OGer sodann fest, aus dem Umstand, dass A. die B. AG nicht entschädigt habe, könne nicht gefolgert werden, dass kein Vertragsverhältnis vorliege. Auch dass die Parteien nur den Kauf eines einzigen Finanzierungsinstruments – der Aktien der C. AG – besprochen hätten, spreche nicht gegen den Abschluss eines Anlageberatungsvertrags. Massgebend sei, ob der Finanzdienstleister dem Kunden bezüglich eines Produkts eine persönliche Empfehlung abgegeben habe oder ob er als Vermittler aufgetreten sei.

Da es A. nicht gelang, ein Beratungsverhältnis nachzuweisen, wurde die Berufung diesbezüglich abgewiesen.

Kommentar

Das OGer setzte sich in diesem Entscheid eingehend mit den Abgrenzungskriterien zwischen der (punktuellen) Anlageberatung und der Anlagevermittlung auseinander. Trotzdem bleibt die Unterscheidung schwierig und das Ermessen des Gerichts im Einzelfall hoch, da die Gewichtung der einzelnen Faktoren, welche zu einem massgeblichen Vertrauensverhältnis im Sinne einer Anlageberatung führen unterschiedlich vorgenommen werden kann.